

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2016

Wahlkalender

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 3 Abs. 1	Ausschreibung der Wahl (elektronische Kundmachung im Landesgesetzblatt)		Mittwoch, 25. November 2015
§ 3 Abs. 5	Kundmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden, in denen gewählt wird	unmittelbar nach Kundmachung der Wahlausschreibung im LGBl.	Mittwoch, 25. November 2015
§ 18 Abs. 1	Letzter Tag für die Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Leiter der Sonderwahlbehörden, der nach den §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreter und der Stellvertreter der Wahlleiter	neunter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Freitag, 04. Dezember 2015
§ 19 Abs. 1 § 19 Abs. 2	Letzter Tag für die Namhaftmachung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden	zwölfter Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Montag, 07. Dezember 2015
§ 19 Abs. 3	Letzter Tag für die Bestellung der Beisitzer und der Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden	14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 09. Dezember 2015
§ 19 Abs. 5	Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden an die Bezirkshauptmannschaft und Kundmachung dieser Namen durch den Gemeindevahlleiter; Kundmachung der Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörden durch den Bezirkswahlleiter	unverzüglich nach deren Bestellung	
§ 3 Abs. 2	Stichtag	zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem 70. Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 16. Dezember 2015
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevahlbehörden und der Bezirkswahlbebehörden (allenfalls – jedoch nicht verpflichtend – auch Konstituierung der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbebehörden)	21. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung	Mittwoch, 16. Dezember 2015
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Erster Tag für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und/oder des Bürgermeisters bei der Gemeindevahlbehörde	der Stichtag	Mittwoch, 16. Dezember 2015
§ 22 Abs. 1	Frühester Zeitpunkt für die Namhaftmachung von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter durch die Wählergruppen	ab Einbringung des Wahlvorschlages, frühestens also am Stichtag	Mittwoch, 16. Dezember 2015
§ 26 Abs. 2	Letzter Tag für die Kundmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde	19. Tag nach dem Stichtag	Montag, 04. Jänner 2016

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 26 Abs. 1 § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 4	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse durch die Gemeinde (Einsichtsfrist durch fünf Werktage, ausgenommen Samstag) und Beginn der Frist zur Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	20. Tag nach dem Stichtag	Dienstag, 05. Jänner 2016
§ 27 Abs. 1	Frühester Zeitpunkt für die Ausfolgung von Ausfertigungen der Wählerverzeichnisse an die Gemeinderatsparteien und an die im Gemeinderat nicht vertretenen Wählergruppen, die bereits einen Wahlvorschlag eingebracht haben, durch die Gemeinde	ab dem ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 05. Jänner 2016
§ 26 Abs. 1 § 28 Abs. 1 § 28 Abs. 4	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse und für die Einbringung von Berichtigungsanträgen und Berichtigungsanregungen	fünfter Werktag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	Dienstag, 12. Jänner 2016
§ 29 Abs. 1	Verständigung der Personen, die auf Grund einer Berichtigungsanregung von Amts wegen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen oder in dieses aufgenommen wurden, durch die Gemeinde	unverzüglich nach der von Amts wegen erfolgten Berichtigung des Wählerverzeichnisses	
§ 29 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines Berichtigungsantrages aufgrund einer amtswegigen Streichung aus oder einer Aufnahme in das Wählerverzeichnis	dritter Tag nach der Zustellung der Verständigung, 17.00 Uhr	
§ 30	Frist für die Entscheidung über Berichtigungsanträge durch die Gemeindewahlbehörde	eine Woche nach deren Einlangen	
§ 31 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge (bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen)	dritter Tag nach Zustellung der Entscheidung über den Berichtigungsantrag, 17.00 Uhr	
§ 31 Abs. 2	Frist für die Entscheidung über die Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht	eine Woche nach deren Einlagen	
§ 32	Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse	nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über einen Berichtigungsantrag	
§ 35 Abs. 1 § 40 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder sowie der Voraussetzungen für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeindewahlbehörde	42. Tag vor dem Wahltag	Sonntag, 17. Jänner 2016
§ 35 Abs. 2 § 40 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Wählergruppen bei der Gemeindewahlbehörde	23. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 05. Februar 2016

Bestimmung der TGWO 1994	G e g e n s t a n d	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 37 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung von Koppelungen bei der Gemeindewahlbehörde	16. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 12. Februar 2016
§ 38 Abs. 1 § 41 Abs. 4	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters	16. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 12. Februar 2016
§ 38 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Unterschriften auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates	16. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Freitag, 12. Februar 2016
§ 37 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung der Auflösung von Koppelungen bei der Gemeindewahlbehörde	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 38 Abs. 2 § 41 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. die Wahl des Bürgermeisters	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 39 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Vorlage von Ersatz- bzw. Ergänzungsvorschlägen zu den Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 41 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für den Vorschlag eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters bei Eintritt eines der im § 41 Abs. 2 erster Halbsatz genannten Ereignisse	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 39 Abs. 2 § 39 Abs. 3	Spätester Zeitpunkt für die Änderung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates einer Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2 geändert wird	mit der Einbringung des Vorschlages eines neuen Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters nach § 41 Abs. 2	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 42 Abs. 1	Spätester Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln an Wahlvorschlägen oder bei Koppelungserklärungen durch die Wählergruppen	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 45 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Vorlage der Erklärung der Mehrheit der Mitglieder einer Gemeinderatspartei, dass eine Wählergruppe ihre Nachfolgerin ist	zwölfter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Dienstag, 16. Februar 2016
§ 43 Abs. 1	Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge und der Koppelungserklärungen durch die Gemeindewahlbehörde	am elften Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 17. Februar 2016
§ 45 Abs. 1 § 45 Abs. 6	Letzter Tag für die Kundmachung der Wahlvorschläge und der Koppelungen durch die Gemeindewahlbehörde	zehnter Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 18. Februar 2016
§ 46 Abs. 1 § 46 Abs. 3	Letzter Tag für die Festsetzung der Wahllokale, der Wahlzeit und der Verbotszonen durch die Gemeindewahlbehörde sowie für deren Kundmachung und Bekanntgabe an die Bezirkshauptmannschaft	fünfter Tag vor dem Wahltag	Dienstag, 23. Februar 2016
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Wahltag	Mittwoch, 24. Februar 2016

Bestimmung der TGWO 1994	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 22 Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Bekanntgabe von Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter an den Gemeindevorstand	dritter Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	Donnerstag, 25. Februar 2016
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	dritter Tag vor dem Wahltag	Donnerstag, 25. Februar 2016
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Wahltag	Freitag, 26. Februar 2016
§ 34a Abs. 2	Spätester Zeitpunkt für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	zweiter Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	Freitag, 26. Februar 2016
§ 54a Abs. 2	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Wahltag	Freitag, 26. Februar 2016
§ 3 Abs. 1	Wahltag		Sonntag, 28. Februar 2016
§ 20 Abs. 1	Letzter Tag für die Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden	der Wahltag	
§ 72 Abs. 4 § 72 Abs. 5	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Gemeindevorstand und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Gemeindevorstand	binnen einer Woche nach dessen Kundmachung	
§ 71 Abs. 1	Letzter Tag für die Kundmachung der engeren Wahl	zehn Tage vor dem Tag der engeren Wahl	Donnerstag, 03. März 2016
§ 71 Abs. 5	Spätester Zeitpunkt für die Erklärung des Verzichts eines oder beider Wahlwerber, sich der engeren Wahl des Bürgermeisters zu stellen, bei der Gemeindevorstand	fünfter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 17.00 Uhr	Dienstag, 08. März 2016
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines schriftlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	vierter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Mittwoch, 09. März 2016
§ 34 Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung schriftlicher oder mündlicher Anträge auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde	dritter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Donnerstag, 10. März 2016
§ 34 Abs. 5	Letzter Tag für die Übermittlung des Verzeichnisses nach § 34 Abs. 5 von der Gemeinde an die zuständige Sonderwahlbehörde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Freitag, 11. März 2016
§ 34a Abs. 2	Letzter Tag für die Stellung eines mündlichen Antrages auf Ausstellung einer Wahlkarte durch Briefwähler	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 12.00 Uhr	Freitag, 11. März 2016
§ 54a Abs. 2	Letzter Tag für das Einlangen der Wahlkarten der Briefwähler im Postweg oder in sonstiger Weise bei der Gemeinde	zweiter Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Freitag, 11. März 2016
§ 3 Abs. 3	Tag der engeren Wahl	spätestens drei Wochen nach dem Wahltag	Sonntag, 13. März 2016

Bestimmung der TGWO 1994	G e g e n s t a n d	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 4 und 5	Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl und Bekanntgabe an die Bezirkswahlbehörde	unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses	
§ 71 i.V.m. § 72 Abs. 6	Frist für die Stellung von Überprüfungsanträgen hinsichtlich der ziffernmäßigen Ermittlung des Ergebnisses der engeren Wahl bei der Gemeindewahlbehörde	binnen einer Woche nach dessen Kundmachung	
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates	in der dritten Woche nach dem Wahltag	in der Woche nach Sonntag, 13. März 2016
§ 75 Abs. 1	Konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates bei einer engeren BM-Wahl	binnen einer Woche nach der engeren Wahl	in der Woche nach Sonntag, 13. März 2016